

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-55/16 P, De Nicola/Europäische Investitionsbank.

Der Rechtsmittelführer macht insbesondere geltend, dass der Antrag auf Aufhebung der E-Mails vom 4. Juli und 12. August 2011 sowie der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung vom 6. September 2011, mit der der Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens abgelehnt worden sei, zulässig seien.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — Ikos/EUIPO (AEGYPTISCHE ERDE)

(Rechtssache T-76/16)

(2016/C 118/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ikos GmbH (Lörrach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Masberg)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „AEGYPTISCHE ERDE“ — Anmeldung Nr. 14 027 239

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2015 in der Sache R 1257/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Marke wie beantragt einzutragen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2016 — Sartour/Parlament

(Rechtssache T-78/16)

(2016/C 118/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sartour (Beveren, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Cherchi)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären.

Infolgedessen:

- die Entscheidung des Parlaments, die im Schreiben vom 18. Dezember 2015 enthalten ist, mit dem es die Klägerin über die Ablehnung des von ihr im Rahmen der Ausschreibung Nr. 06B40/2015/M073 abgegebenen Angebots für eine Konzession zur mediterranen Bewirtung in dem vom Europäischen Parlament in Brüssel belegten Gebäude Altiero Spinelli informiert hat, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung des Parlaments unbekanntem Datums aufzuheben, mit der die Konzession zur mediterranen Bewirtung im Gebäude Altiero Spinelli vergeben wurde;
- in jedem Fall der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen den für die Eignungskriterien geltenden Grundsatz im Hinblick auf die von den Dienstleistern geltend zu machende Mindesthöhe ihrer Umsätze, gegen den Wettbewerbsgrundsatz und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber.
2. Grundsatz der Begründung von Handlungen der Organe der Europäischen Union.
3. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des offenen Markts für öffentliche Aufträge, offensichtlicher Beurteilungsfehler, der Gleichbehandlung der Bieter und der Wahrung des freien Wettbewerbs zwischen den Bietern.

**Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters u. a./
Kommission**

(Rechtssache T-79/16)

(2016/C 118/48)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters (Hoenderloo, Niederlande) und 21 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Viaene, Rechtsanwältin D. Gillet und Rechtsanwalt T. Ruys)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 2. September 2015 betreffend eine vermeintlich rechtswidrige staatliche Beihilfe in Verbindung mit dem subventionierten Erwerb oder der kostenlosen Zurverfügungstellung von Naturgebieten (Beihilfe SA.27301 [2015/NN] — Niederlande) sowie die stillschweigende Zurückweisung der von der Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters eingelegten Beschwerde für nichtig zu erklären;